

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Detlef Klinkhammer Steuerungen und Komponenten für Aufzüge GmbH
Blatzheimer Str. 7-9
53909 Zülpich

I. Geltung und Vertragsschluss

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Leistungen im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen sowie auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht ausdrücklich vereinbart werden. Ergänzend gilt unser Preisverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

2. Es gelten vorbehaltlich vertraglicher Vereinbarungen ausschließlich die unter I.1 aufgeführten Regelungen. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen bzw. in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers Leistungen und Lieferungen vorbehaltlos ausführen.

3. Nebenabreden, Zusicherungen oder Änderungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur bei unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung verbindlich.

II. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend.

2. Ein Vertrag mit dem Besteller kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Umfang unserer Leistungen wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung nebst ihren schriftlichen Anlagen abschließend bestimmt. Nebenabreden und Änderungen kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande.

3. Von uns übergebene Unterlagen und gemachte Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur verbindlich, soweit wir diese ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufführen bzw. ausdrücklich auf diese Bezug nehmen.

5. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen, Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

6. Unsere Erfüllung des Vertrages bezüglich derjenigen Lieferteile, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst werden, steht unter dem Vorbehalt, dass uns die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

III. Preise und Zahlung

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts abweichendes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich Verpackung, Transport und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

a. Bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Besteller zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der

rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behalten wir uns die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor.

b. Bei Lieferungen außerhalb der Europäischen Union sind wir berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nach zu berechnen, wenn uns der Besteller nicht innerhalb eines Monats nach jeweiligem Versand einen Ausfuhrnachweis zuschickt. Wir behalten uns auch vor, Umsatzsteuer nach zu berechnen, die uns im Rahmen einer Vertragsabwicklung nachträglich belastet oder entgegen der Annahme bei Vertragsabschluss von dem im In- oder Ausland zuständigen Finanzamt nicht erstattet wird.

2. Der Mindestbestellwert beträgt 50,00 EUR, Warenwert, ohne Versandkosten.

3. Kostenvoranschläge sind nur in Schriftform bindend.

4. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen abgerechnet. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder anderer gesonderter Vereinbarungen nichts anderes ergibt, wird der zu zahlende Betrag mit Zugang unserer Rechnung fällig und sind innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern.

6. Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf eines unserer Konten zu leisten. Ein Abzug vom Netto unserer Rechnungen, insbesondere ein Abzug von Skonto, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

7. Der Besteller kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Außerdem ist er ausschließlich dazu befugt, wenn ein Gegenanspruch auf dem identischen rechtlichen Verhältnis beruht, d.h. eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht aus einer anderen Lieferung oder Dienstleistung wird nicht anerkannt.

8. Bei vom Besteller nachgewiesenen Mängeln ist dieser nur zur Zurückbehaltung der Zahlung berechtigt, soweit der einbehaltende Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mängelbeseitigung steht. Der Besteller ist nicht berechtigt Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat.

IV. Lieferung, Gefahrenübergang, Entgegennahme

1. Wir behalten uns zumutbare Teillieferungen und Teilrechnungen vor.

2. Es gelten die Incoterms 2025 als vereinbart. Lieferungen erfolgen EXW, soweit nicht anders vereinbart, ab Herstellungsort.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des Liefergegenstandes geht mit dessen Absendung oder seiner Übergabe an die Transportperson, spätestens aber beim Verlassen unseres Werkes auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt bzw. das Transportunternehmen beauftragt. Unabhängig davon geht die Gefahr des Untergangs oder der Bestätigung des Liefergegenstandes beim Eintritt des Annahmeverzugs ebenfalls auf den Besteller über.

4. Ist für den Versand eine besondere Weisung des Bestellers maßgeblich, geht die Gefahr auf den Besteller mit Anzeige der Versandbereitschaft über.
5. Die Regelungen über den Gefahrübergang gelten auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben.
6. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, vom Besteller verlangte Versicherungen auf dessen Kosten abzuschließen.
7. Der Besteller darf die Entgegennahme der Lieferung bei unwesentlichen Mängeln und Mengenabweichungen, unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt X., nicht verweigern.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren bzw. der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen vor. Das Eigentum geht erst auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten getilgt hat.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen, Verfügungen durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende Sache das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten als Rücktritt.
5. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Hieraus entstehen keine Ersatzansprüche des Bestellers.

VI. Mitwirkungspflichten des Bestellers

1. Bei Beginn der Montage müssen alle erforderlichen Montageteile und Hilfsmittel an Ort und Stelle zur Verfügung stehen und alle notwendigen Vorarbeiten fertiggestellt sein, damit die Montage ohne Verzögerung begonnen und durchgeführt werden kann.
2. Der Besteller hat auf seine Kosten und Gefahr zu übernehmen bzw. rechtzeitig bereitzustellen

- a. Hilfsmannschaften, wie Handlanger und Fachkräfte in der vom Lieferanten für erforderlich erachteten Zahl. Der Besteller haftet für diesen Personenkreis allein und stellt den Lieferanten insoweit von allen Ansprüchen frei.
- b. Alle Erd-, Bettungs-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.
- c. Die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsgegenstände.
- d. Heizungen, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Netzanschlüsse.
- e. Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge geeignete insbesondere trockene und verschließbare Räume in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle.
- f. Für den Aufenthalt der Fachkräfte und sanitären Einrichtungen geeignete verschließ- und heizbare Räume, nebst Beleuchtung.
- g. Schadenersatz für durch Diebstahl entwendete Werkzeuge und persönliches Eigentum der Fachkräfte.
- h. Sachgemäße Lagerung der eingesandten Teile auf dem Bauplatz und Haftung für etwaige Verluste.

VII. Lieferfrist

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Ansonsten sind Lieferungen und/oder Liefertermine unverbindlich.

2. Alle von uns gemachten Angaben über die Zeitdauer der Arbeiten sind nur annähernd maßgebend. Die Einhaltung einer dennoch ausnahmsweise fest vereinbarten Lieferfrist setzt jedoch voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Besteller geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

3. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend. Hilfsweise unsere Meldung der Abnahmebereitschaft.

5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit zurückzuführen auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, Verzögerung des Erhalts staatlicher Genehmigungen oder sonstige außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignisse, verlängert sich die Lieferzeit angemessen und entsprechend. Dies gilt auch im Falle eines bereits vorliegenden Verzuges. Beginn und Ende derartiger Ereignisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

6. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Das Gleiche gilt, wenn der Besteller ein Akkreditiv nicht bis zum vereinbarten Termin eröffnet.

7. Wir behalten uns vor, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist alternativ zu beliefern.

VIII. Lieferverzögerungen, Unmöglichkeit

1. Der Besteller kann bei teilweiser Unmöglichkeit nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Teilleistung nachweisbar für den Besteller unzumutbar ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Im Übrigen gilt Abschnitt XI. Tritt Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
2. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so haben wir Anspruch auf einen unserer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung.
3. Kommen wir in Verzug und entsteht dem Besteller hieraus ein nachgewiesener Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu fordern. Diese Verzugsentschädigung beträgt von dem Zeitpunkt an, in dem die Forderung schriftlich bei uns eingegangen ist, für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 2,5 % vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
4. Der Besteller ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt, wenn - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns während unseres Verzuges gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung fruchtlos verstreicht.
5. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestehen nicht. Allgemein wird auf Abschnitt XI. verwiesen.

IX. Abnahme

1. Unsere Produkte gelten je nach Vereinbarung mit Übergabe oder Lieferung, ansonsten jedoch 2 (zwei) Wochen nach unserer Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen, es sei denn, der Besteller rügt schriftlich innerhalb dieses Zeitraums bestehende wesentliche Mängel.
2. Zur Abnahmeverweigerung ist der Besteller nur berechtigt, sofern der Mangel den gewöhnlichen und/oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch und/oder dessen Wert aufhebt oder erheblich mindert. Sofern die Lieferung mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mangelbeseitigung zu erfolgen.
3. Abnahmeverweigerungen, Widersprüche gegen die Abnahme oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels erfolgen.

X. Gewährleistung

1. Bei Sach- und Rechtsmängeln leisten wir Gewähr wie folgt:

Sachmängel

- a. Nach unserem Ermessen liefern wir neu oder bessern alle Leistungen nach, die sich nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang gemäß Abschnitt IV. dieser AGB liegenden Umstandes als mangelbehaftet herausstellen. Der Besteller hat Sachmängel unverzüglich zu rügen und schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels zu melden. An im Austauschverfahren ersetzten Teilen behalten wir uns das Eigentum vor.
- b. Es wird insbesondere keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, jedoch nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind:

- aa. Natürliche Abnutzung, unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter.
 - bb. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Montage oder Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe.
 - cc. Mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, uns unbekannte schädliche Umgebungsbedingungen.
 - dd. Chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand.
 - c. Um die uns nach billigem Ermessen als notwendig erscheinende Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung vornehmen zu können, muss uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, ansonsten sind wir von der Haftung und der Gewährleistung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden – wobei wir sofort zu verständigen sind – hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
 - d. Ist die Beanstandung berechtigt, tragen wir die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. bei Ersatzleistung die Kosten des Ersatzteils sowie dessen Versandkosten. Bei Liefer-/Montageorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die insgesamt von uns zu tragenden Kosten begrenzt auf die Höhe des Auftragswertes.
 - e. In Fällen schuldhafter Mitverursachung der Mängel durch den Besteller, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und Minderungspflicht, haben wir nach Nachbesserung einen der Mitverursachung des Bestellers entsprechenden Schadenersatzanspruch.
 - f. Der Besteller hat nach seiner Wahl ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist zur die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreicht. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises ist ansonsten ausgeschlossen.
- Für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gilt statt Abschnitt X.1.f. der Abschnitt XV. 8. und 9.

Rechtsmängel

- g. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes innerhalb der in Abschnitt IV. genannten Fristen zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, verschaffen wir grundsätzlich dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch oder modifizieren den Liefergegenstand derart, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Innerhalb der Fristen werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- h. Die Gewährleistung bei Rechtsmängeln aus Abschnitt X. 1. g. ist vorbehaltlich Abschnitt XI. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
Sie besteht nur, wenn
 - aa) Der Besteller uns unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet.
 - bb) Der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt X.I. g. ermöglicht.
 - cc) Uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.
 - dd) Der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht oder die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

2. Alle weiteren Ansprüche aus Gewährleistung (insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) bestimmen sich ausschließlich nach den Abschnitten XI und XV. 8. und 9.

XI. Haftung

1. Wir haften, auch im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzungen bei Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund (insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) nur bei:

aa) Vorsatz.

bb) Schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

cc) Grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellten.

dd) Schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

ee) Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.

ff) Mängeln, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zu haften ist.

2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter, wobei die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt ist.

3. Unsere Haftung für die Vernichtung von Daten beschränkt sich auf den Kostenaufwand, der zu ihrer Rekonstruktion erforderlich wäre, wenn diese Daten durch den Besteller ordnungsgemäß gesichert worden wären.

4. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe, begrenzt.

5. Eine weitere Haftung - aus welchen Rechtsgründen auch immer - insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.

6. Wir haften nicht für die Folgen von Mängeln, für die wir gemäß Abschnitt X. I. b. keine Gewähr übernommen haben.

XII. Versicherungsvertragliche Ansprüche

Soweit wir bezüglich des Liefergegenstandes als Mitversicherter unmittelbar Ansprüche gegen den Versicherer des Bestellers haben, erteilt der Besteller uns bereits jetzt seine Zustimmung zur unmittelbaren Geltendmachung dieser Ansprüche.

XIII. Software

1. Für im Lieferumfang enthaltene Softwareprodukte anderer Anbieter gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen vorrangig.

2. Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen anderer Anbieter gelten unsere Bedingungen. Die Abschnitte XI11. 3. bis XI11. 5 gelten analog. Im Falle der Unwirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anderer Anbieter gelten unsere Bedingungen.

3. Der Besteller erhält an unseren Softwareprodukten auf Dauer ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

4. Eine Überlassung des dem Softwareprodukt zu Grunde liegenden Quellcodes ist ausgeschlossen bzw. wir sind dazu nicht verpflichtet.
5. Der Besteller darf unsere Softwareprodukte nur im gesetzlich zulässigen Umfang bearbeiten. Der Besteller darf Herstellerangaben - insbesondere Copyright Vermerke - weder entfernen noch ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verändern.

XIV. Verjährung

1. Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Für die Lieferung und den Verkauf gebrauchter Waren besteht keine Gewährleistung. Gleiches gilt für Verschleißteile.
2. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Alle übrigen Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
4. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

XV. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen

Für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gilt ergänzend:

1. Der Besteller hat unser Personal auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.
2. Der Besteller hat unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen und vertraglich erforderliche Hilfeleistungen zu erbringen, wie etwa falls erforderlich Vorbereitung der Baustelle, Gestellung von Werk- und Hebezeugen, Gestellung von Wasser und Elektrizität, etc.
3. Die Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass unsere Arbeiten sofort nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.
4. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.
5. Kann eine Reparatur aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, sind von uns bereits erbrachte Leistungen sowie entstandener Aufwand durch den Besteller auszugleichen.
6. Im Austauschverfahren ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind auszuhändigen.
7. Ist die Leistung vor Abnahme ohne unser Verschulden untergegangen oder verschlechtert worden, so hat uns der Besteller den Preis abzüglich ersparter Aufwendungen zu erstatten.
8. Nur schriftlich von uns bestätigte Reparaturfristen sind verbindlich.

9. Bei Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung berechtigt, wenn - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns während unseres Verzuges gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung fruchtlos verstreicht. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Zum Rücktritt ist der Besteller nur berechtigt, wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist.

XVI. Allgemeines

1. Beim Verkauf von gebrauchten Waren wird, soweit wir nicht gesetzlich zwingend haften, jede Gewährleistung unsererseits ausgeschlossen.

2. Alle Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Besteller zu tragen und gegebenenfalls an uns zu erstatten.

3. Personenbezogene Daten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert.

4. Wir erstatten keine Rücktransportkosten der Verpackung.

5. Der Besteller hat auf seine Kosten die für seine Verwendung der Produkte erforderlichen Genehmigungen und/oder Ex- und Importpapiere zu beschaffen.

6. Leistungs- und Erfüllungsort für Verpflichtungen des Bestellers uns gegenüber ist Zülpich.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

XVII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Bei allen sich aus der Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Besteller ergebenden Streitigkeiten ist - wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - der Gerichtsstand Euskirchen. Dies gilt für alle sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller einschließlich etwaiger Wechsel- und Scheckklagen. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).